



# REALSCHULE IN DER GLEMSAUE | DITZINGEN

08. Januar 2021

Sehr geehrte Eltern,  
die Entwicklungen rund um die Schulen in Coronazeiten bleiben dynamisch. Diese Woche wurde von der Landesregierung in Bezug auf die Schule eine neue Umsetzung beschlossen. Ich fasse Ihnen hier die ersten Anweisungen der Kultusministerin weiter.

Die folgenden Informationen gelten ab dem 11. Januar mindestens für die kommende Woche, können je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens und/oder Vorgaben der Landesregierung für einen längeren Zeitraum Gültigkeit haben. **Weder meine Lehrer noch ich wissen mehr, daher bitte ich Sie von weiteren Fragen abzusehen. Wir rechnen mit weiteren Informationen bis Freitag 15.01.2021.**

## **1. Schulen werden wie folgt geschlossen**

Für alle Klassen 5-10 findet ab Montag 11. Januar 2021 Fernunterricht gemäß dem gültigen Stundenplan statt, dies umfasst auch den Nachmittagsunterricht. Ausnahmen gelten für die Fächer Sport und IT, welche nicht stattfinden.

Für den gesamten Fernunterricht gilt weiterhin eine Teilnahmepflicht für alle Schülerinnen und Schüler. Ein Fernbleiben aus gesundheitlichen oder ähnlichen Gründen ist wie bisher schriftlich zu entschuldigen. Die Inhalte des Fernunterrichts können zur Leistungsfeststellung und Leistungsmessung herangezogen werden.

Schriftliche Leistungsmessungen können in allen Klassenstufen auch in Präsenz stattfinden. Hierfür können die Schüler von den entsprechenden Lehrkräften in die Schule einbestellt werden.

## **2. Notbetreuung für Klasse 5-7**

Die Anmeldung zur Notbetreuung erfolgt bitte ab sofort über die Klassenleitungen. Sie werden heute von diesen kontaktiert, in wieweit Sie Bedarf haben.

Die Notbetreuung wird täglich in der Zeit von 7.50 bis 13.05 Uhr angeboten. Der Fernunterricht findet für die Schüler in der Notbetreuung ebenso statt wie für alle anderen Schüler auch. Deshalb wäre die Verwendung eines eigenen Endgerätes sinnvoll.

## **3. Anspruch auf Notbetreuung**

Voraussetzung für eine Teilnahme an der Notbetreuung ist grundsätzlich, dass beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht. Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass die Erziehungsberechtigten beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

Die Beantragung und der Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Notbetreuung erfolgt schriftlich an die Klassenleitung.

Es gilt vielmehr der dringend an die Erziehungsberechtigten zu richtende Appell, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist.

Quelle: <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Service/2021-01-06-Regelungen-Schulbetrieb-nach-Weihnachtsferien>

Über weitere Entscheidungen/Umsetzungen werde ich Sie informieren. Bitte achten Sie auf kurzfristige Änderungen, welche wir auch auf unserer Internetseite veröffentlichen.

Karel Adamec  
Schulleiter  
Realschule in der Glemsaue